

Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes;
hier: Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 und 1. Dezember 1936 – RGL. I 1935 S. 1191,; 1936 S. 1001 – und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 – RGL. I S. 1275 – beabsichtigen wir, mit Ermächtigung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als der höheren Naturschutzbehörde einen Landschaftsteil „An den mittleren Steinbrüchen“ in der Gemarkung **Ebertsheim** in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Frankenthal einzutragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Entwürfe der Verordnung sowie der Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, beim Landratsamt Frankenthal, Zimmer Nr. 12 während den üblichen Dienststunden, sowie bei der Gemeindeverwaltung Ebertsheim zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auslegungsfrist läuft hiernach vom 2. bis 16. Februar 1959.

Einsprüche gegen die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegestellen erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die Bezirksregierung der Pfalz als der höheren Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Landschaftsteile in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Frankenthal, den 15. Januar 1959
Landratsamt
i. V.

Unterschrift

Regierungsrat